



Feldschützengesellschaft 3421 Lyssach

Statuten

der

Feldschützengesellschaft Lyssach

Lyssach, 17. Februar 1997

Revision 01	Artikel 8	Mitgliederbeiträge	HV, Lyssach, 23. Februar 2000
Anpassung	Artikel 8	Kategorien u. Gebühren	HV, Lyssach, 19.02.2026

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Die Feldschützengesellschaft Lyssach, gegründet im Jahre 1872 mit Sitz in Lyssach, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des EMD durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Obergeraargauischen Schützenverband, dem Kantonalen Schützenverein Bern und dem Schweizerischen Schützenverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft/Jahresbeitrag

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktive, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt erfolgt mit dem ausgefüllten Anmeldeformular schriftlich bei einem Vorstandsmitglied. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

- Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 4 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

- Art. 7 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins. Der Austritt wird nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.
- Art. 8 Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und den Beiträgen an den Amtsschützenverband Burgdorf, den Ober-aargauischen Schützenverband OASV, den Kantonschützenverband Bern KSV, den Schweizerischen Schützenverband SSV und die Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine USS.
~~Der Vereinsbeitrag ist im Zusatzblatt, als integrierter Bestandteil dieser Statuten, geregelt. Die jeweils gültige Fassung kann beim Präsidenten eingesehen werden.~~ Neues Kategorien und Gebührenreglement ab 01.01.2026, ersetzt den letzten Absatz in Art. 8
- Art. 9 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Hauptversammlungen teilzunehmen.
 Sie haben dort Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
 Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
 Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

- Art. 12 Die Organe des Vereins sind:
- | | |
|-------------------------|-------------------------------------|
| a) die Hauptversammlung | c) die Rechnungsrevisoren |
| b) der Vorstand | d) spezielle Kommissionen (zB OK,) |
- Art. 13 Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1.Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
1. Wahl von Stimmzählern
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 3. Entgegennahme der Jahresberichte (Präsident, Munitionschef, JS-Leiter)
 4. Abnahme der Jahresrechnung
 5. Festsetzung der Jahresbeiträge
 6. Beschluss Teilnahme an Sektionsschiessen
 7. Genehmigung des Jahresprogrammes
 8. Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
 9. Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 10. Abänderung und Ergänzung der Statuten
 11. Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
 12. Verschiedenes

Ferner entscheidet die Hauptversammlung über alle Vorkommnisse, deren Erledigung nicht naturgemäss in die Kompetenz des Vorstandes oder nicht durch Vorschriften bzw Statuten geregelt sind.

Hauptversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch die Publikation im Anzeiger von Kirchberg und Umgebung oder durch schriftliche Einladung mindestens vier Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus:
Präsident, Vizepräsident, vier Schützenmeister, erster und zweiter Sekretär, Kassier, Munitionsverwalter, Jungschützenleiter und Beisitzern

Art. 15 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- 1. Sekretär als Korrespondenz- und Protokollführer
- 2. Sekretär als Schiessberichterstatler
- Kassier
- 1. Schützenmeister
- 2. Schützenmeister (Stellvertreter des 1. Schützenmeisters)
- 3. Schützenmeister
- 4. Schützenmeister
- Munitionsverwalter
- Jungschützenleiter
- ein bis zwei Beisitzer für besondere Aufgaben

Der Hauptversammlung steht das Recht zu, zwei Funktionen auf ein Mitglied des Vorstandes zu vereinigen (zB Vizepräsident und 1. SM wird von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen).

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsnänsse
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1000.--, sowie wiederkehrenden Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 400.--

Art. 17 Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb, trifft die im Interesse des Vereins notwendig erscheinenden Anordnungen, überwacht die Tätigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder und hat im allgemeinen für die Handhabung der Statuten, sowie der Förderung der Interessen des Vereins besorgt zu sein. Er erstattet der ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.
Mit dem Sekretär, mit dem entsprechenden Ressortverantwortlichen oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Er führt bei Abwesenheit des Präsidenten rechtsverbindliche Unterschrift.
- Der 1. Sekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Zusammen mit dem Präsidenten (bzw. Vizepräsidenten, gemäss Absatz 2) unterzeichnet er die Vereinsakten kollektiv.
- Der 2. Sekretär verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.
Die beiden Sekretäre vertreten sich gegenseitig.
- Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen.
Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen kollektiv mit dem Präsidenten (bzw. Vizepräsidenten, gemäss Abs. 2).

- Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für einen geordneten Schiessbetrieb. Er erarbeitet zusammen mit dem Präsidenten das Jahresprogramm. Ihm obliegt die Instandhaltung und Ergänzung des Schiessmaterials, die Ueberwachung der Standblattführer, sowie die Organisation und Ueberwachung des Warner- und Zeigerdienstes.
- Der 2. Schützenmeister ist der Stellvertreter des 1. Schützenmeisters und leitet Schiessübungen im Auftrag des 1. Schützenmeisters.
- Der 3. Schützenmeister leitet Schiessübungen im Auftrag des 1. Schützenmeisters.
- Der 4. Schützenmeister leitet Schiessübungen im Auftrag des 1. Schützenmeisters.
- Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte. Er legt dem Vorstand und der Hauptversammlung den Jahresbericht und das Ausbildungsprogramm zur Genehmigung vor.
- Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er führt über die Abgabe der Munition eine Kontrolle.
- Die Beisitzer nehmen besondere Aufgaben für den Verein im Auftrag des Präsidenten oder des Vorstandes wahr.
- Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

- Art. 18 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Art. 20 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Es steht Ihnen das Recht zu, zu jedem beliebigen Zeitpunkt die Bücher und die Rechnung zu prüfen. Bei der Auswahl von Revisoren soll in erster Linie auf erfahrene Mitglieder zurückgegriffen werden. Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

V. Finanzielles

- Art. 21 Das Vereinsjahr dauert vom 1.1. bis zum 31.12..
- Art. 22 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- dem Unterhaltsgeld (Jahresbeiträge)
 - Bundes- und Kantonsbeiträge
 - dem Verkaufserlös der Hülsen
 - dem Betrieb der Schützenstube
 - von besonderen, durch die Schützen organisierte, Veranstaltungen
 - Freiwillige Beiträge
- Art. 23 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 24 Die Jahresbeiträge für den kantonalen und und schweizerischen Schützenverein sowie allfällige weitere Verbandsbeiträge werden aus der Vereinskasse bestritten. Gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftpflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 25 Der Vereinsaustritt hat schriftlich auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 26 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind durch persönliche Einladung an die Mitglieder oder durch Publikation im Anzeiger von Kirchberg und Umgebung bekannt zu geben.
- Art. 27 Jede Hauptversammlung kann gegenwärtige Statuten revidieren, wenn diesbezügliche Anträge im Minimum zwei Wochen vor deren Abhaltung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- Art. 28 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder.
Das Vereinseigentum, inkl. Dienstbarkeiten, ist dem Gemeinderat von Lyssach zur Aufbewahrung zu übergeben, zu Händen eines sich später bildenden Schützenvereins Lyssach, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des Kantonschützenvereins ist. Nach zehn Jahren geht es in das Eigentum der Gemeinde Lyssach zur freien Verfügung über.

Art. 29 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Hauptversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärdirektion in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 10. März 1951 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.


Revision 01 der Statuten vom 17. Februar 1997

Ort: Lyssach / Datum: 23. Februar 2000

Feldschützengesellschaft Lyssach

Der Präsident

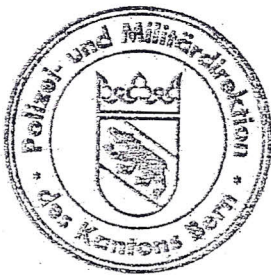
Der Sekretär

Andreas Eggimann

Erich Pieren

Genehmigt:



DIE POLIZEI- UND
MILITÄRDIREKTORIN:



Dora Andres
Regierungsrätin

Bern, 22. März 2000

Zusatzblatt zu den Statuten der Feldschützen Lyssach

Ergänzung zu Art. 8 Mitgliederbeiträge

Der Vereinsbeitrag beträgt:

Kategorie	Grundbeitrag	Schiessgebühr	Mitgliederbeitrag
Jugendliche (10-16 Jahre) und Jungschützen	00.--	20.--	20.--
Passivmitglieder	20.--	00.--	20.--
Ehren- und Vorstandsmitglieder	00.--	30.--	00.-- / 30.--
Aktivmitglieder	20.--	30.--	50.--

Der Grundbeitrag beinhaltet oder berechtigt zu:

- Versicherung USS.
- Teilnahme an der obligatorischen Übung.
- Teilnahme am Feldschiessen.
- Teilnahme am Ausschiessen, inkl. der Familienmitglieder oder der Freundin.
- Teilnahme am Jungschützenkurs.

Die zusätzliche Bezahlung der Schiessgebühr berechtigt zur:

- Teilnahme an allen hier nicht geregelten Aktivitäten.
- Teilnahme an allen freien Schiessübungen (Donnerstag, etc)
- Teilnahme an allen Schiessanlässen an welchen sich die Feldschützen beteiligen oder welche sie selbst durchführt (Freundschaftsschiessen, Stöckeren-Cup, Feldschlösschen-Stich, Polytronic-Stich, Sektionsstich, etc.).

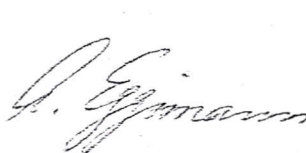
Über Situationen welche dieser Artikel nicht berücksichtigt, entscheidet der Vorstand endgültig.

Ort: Lyssach / Datum: 23. Februar 2000

Feldschützengesellschaft Lyssach

Der Präsident

Der Sekretär



Andreas Eggimann



Erich Pieren